

Berücksichtigung von Erweiterungsprüfungen bei der Einstellung in den staatlichen Schuldienst

- Merkblatt für Grund- und Hauptschulen* -

1. Allgemeines zur Einstellung in den Staatsdienst

Alle Bewerber und Bewerberinnen um Einstellung in den staatlichen Schuldienst, die die Erste Lehramtsprüfung und die Zweite Staatsprüfung gemäß den Bestimmungen der Lehramtsprüfungsordnungen I und II (LPO I und LPO II) bestanden haben, werden auf einer Rangliste in eine Reihenfolge gebracht. Die Platzziffer des einzelnen Bewerbers bzw. der einzelnen Bewerberin auf der Rangliste ergibt sich aus der in den beiden Prüfungen erzielten Gesamtprüfungsnote nach § 25 LPO II. Auf die Regelungen in § 26 LPO II zur Festsetzung einer Platzziffer wird verwiesen.

Die im staatlichen Schulwesen innerhalb der einzelnen Lehrämter und dort ggf. für eine Einstellung im Beamtenverhältnis zur Verfügung stehenden Planstellen werden grundsätzlich an die Bestplatzierten auf der jeweiligen Rangliste vergeben.

1.1. Bedeutung eines Erweiterungsfachs – grundständige und nachträgliche Erweiterung

Ein Lehramtsstudium in einer Fächerverbindung (hier: Unterrichtsfach und Didaktik der Grundschule bzw. Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule) kann nach den Maßgaben des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) mit dem Studium eines dritten Fachs erweitert werden (Erweiterungsfach); die Erste Lehramtsprüfung und - soweit vorgesehen - auch die Zweite Staatsprüfung erstrecken sich dann auch auf das Erweiterungsfach (Erweiterungsprüfung).

Eine Erweiterung, bei der im Erweiterungsfach sowohl die Erste Lehramtsprüfung als auch die Zweite Staatsprüfung abgelegt und bestanden wird, wird im Folgenden als grundständige Erweiterung bezeichnet.

Wird die Erste Lehramtsprüfung im Erweiterungsfach erst nach dem Erwerb der Lehramtsbefähigung, also nach Bestehen der Zweiten Staatsprüfung in der Fächerverbindung, abgelegt, kann in diesem Fach an der Zweiten Staatsprüfung nicht teilgenommen werden. In diesem Fall liegt eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG vor. Als „nachträglich“ in diesem Sinne gilt eine Erweiterung auch dann, wenn auf die Ablegung der Zweiten Staatsprüfung im Erweiterungsfach verzichtet wird, oder

* Der Begriff Hauptschule wird mit Inkrafttreten des neuen BayLBG durch den Begriff Mittelschule ersetzt.

wenn die Ablegung der Zweiten Staatsprüfung in einem bestimmten Fach nicht vorgesehen ist. Die mit dem Bestehen der Ersten Lehramtsprüfung im Erweiterungsfach nachgewiesene fachliche Qualifikation wird dann erst nach dem Erwerb der Lehramtsbefähigung wirksam.

Ein Erweiterungsfach kann für die dienstliche Verwendbarkeit einer Lehrkraft große Bedeutung haben, weshalb für die Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einem Erweiterungsfach besondere Regelungen erarbeitet wurden.

1.2. Berücksichtigung einer Erweiterungsprüfung bei der Einstellung

Für Bewerber und Bewerberinnen, die in einem Erweiterungsfach die Erste Lehramtsprüfung und die Zweite Staatsprüfung bestanden haben (grundständige Erweiterung), wird zusätzlich zur Gesamtprüfungsnote nach § 25 LPO II eine zusammenfassende Note nach § 35 LPO II gebildet.

Wegen der besonderen Bedeutung bestimmter Erweiterungsfächer kann im Rahmen des Einstellungsverfahrens einem Bewerber oder einer Bewerberin mit Hilfe der zusammenfassenden Note innerhalb einer festgelegten Notengrenze das "Überholen" von Mitbewerbern und Mitbewerberinnen auf der Rangliste der jeweiligen Fächerverbindung erlaubt werden. Dazu wird eine gesonderte Einstellungsnote gebildet.

Obwohl bei einer nachträglichen Erweiterung wegen der fehlenden Note der Zweiten Staatsprüfung keine zusammenfassende Note gebildet werden kann, wurde folgende Festlegung getroffen, mit der Bewerber und Bewerberinnen mit einer nachträglichen Erweiterung in das vorstehend geschilderte Verfahren einbezogen werden können:

An Stelle der fehlenden Note der Zweiten Staatsprüfung im Erweiterungsfach wird bei der Berechnung der zusammenfassenden Note der Wert von 2,50 ("fiktive Note") zugrunde gelegt und die Notengrenze, innerhalb der ein Überholen von Mitbewerbern und Mitbewerberinnen ermöglicht wird, entsprechend angepasst. Dies gilt nur für ein Erweiterungsfach, in dem die Ablegung des Zweiten Staatsexamens grundsätzlich vorgesehen ist.

Ist die zusammenfassende Note schlechter als die Gesamtprüfungsnote aus den beiden Lehramtsprüfungen, so wird sie im Rahmen der Einstellung ignoriert. Der Bewerber bzw. die Bewerberin nimmt dann weiterhin mit der (besseren) Gesamtprüfungsnote am Einstellungsverfahren teil. Damit wird verhindert, dass sich die Einstellungschancen von Bewerbern und Bewerberinnen mit einem Erweiterungsfach verschlechtern.

Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die die Zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach abgelegt aber nicht bestanden haben, gilt die Erste Staatsprüfung im Erweiterungsfach

zwar als nachträgliche Erweiterung, eine Berücksichtigung dieser Erweiterung bei der Einstellung ist aber nicht möglich. Sie nehmen am Einstellungsverfahren regulär mit ihrer Gesamtprüfungsnote teil.

Es gilt also: Die Einstellungschancen in den Staatsdienst können sich durch eine Erweiterungsprüfung keinesfalls verschlechtern.

2. Regelungen für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen

Das Lehramt an **Grundschulen** in Bayern kann mit Fächern erweitert werden, die in § 35 Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) geregelt sind (Erweiterungen).

Das Lehramt an **Hauptschulen** in Bayern kann mit Fächern erweitert werden, die in § 37 Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) geregelt sind.

Der **Bedarf** im Lehramt an Grundschulen ist **derzeit besonders hoch** im Fach **Didaktik des Deutschen als Zweitsprache**.

Der **Bedarf** im Lehramt an Hauptschulen ist **derzeit besonders hoch** in den Fächern **Didaktik des Deutschen als Zweitsprache** und **Informatik**.

Bei der **Berechnung der zusammenfassenden Note** wird die **Gesamtprüfungsnote gemäß § 25 LPO II vierfach** und die **Gesamtprüfungsnote gemäß § 33 LPO II (Erweiterungsfach) einfach** gewertet.

- Jeder Bewerber bzw. jede Bewerberin mit Erweiterungsfach wird einem Mitbewerber bzw. einer Mitbewerberin auf „seiner“ bzw. „ihrer“ Rangliste bei der Einstellung dann **vorgezogen, wenn die zusammenfassende Note gleich oder besser ist als die Gesamtprüfungsnote des Mitbewerbers bzw. der Mitbewerberin.**

- Jeder Bewerber bzw. jeder Bewerberin mit einer grundständigen Erweiterung im Fach **Didaktik des Deutschen als Zweitsprache** für das **Lehramt an Grundschulen** oder im Fach **Didaktik des Deutschen als Zweitsprache** oder im Fach **Informatik** für das **Lehramt an Hauptschulen** wird einem Mitbewerber bzw. einer Mitbewerberin aus „seiner“ bzw. „ihrer“ Rangliste bei der Einstellung dann **vorgezogen, wenn die um 0,3 verringerte zusammenfassende Note gleich oder**

besser ist als die Gesamtprüfungsnote des Mitbewerbers bzw. der Mitbewerberin.

Beispiel 1:

Ein Bewerber hat das Lehramt an Grundschulen studiert und hier sowohl die Erste Lehramtsprüfung (Note 2,15) als auch die Zweite Staatsprüfung (Note 1,89) absolviert. Gleichzeitig hat er eine **Erweiterung** durch ein Studium, das zu der pädagogischen Qualifikation als **Beratungslehrkraft** führt, erfolgreich im Rahmen der Ersten Staatsprüfung (Note 2,01) und der Zweiten Staatsprüfung (Note 1,55) absolviert.

Durch die Erweiterung hat sich der Bewerber im Vergleich zur Gesamtprüfungsnote ohne die Berücksichtigung der Erweiterung (2,02) um 0,05 in der zusammenfassenden Note verbessert (1,97 unter Berücksichtigung der Erweiterung). Mit dieser Note 1,97 nimmt er am Einstellungsverfahren teil.

Hätte er sich aufgrund schlechterer Prüfungsergebnisse im Erweiterungsfach bei der zusammenfassenden Note verschlechtert, hätte man die für den Bewerber bessere Gesamtprüfungsnote 2,02 bei der Einordnung in die Rangliste herangezogen.

Beispiel 2:

Eine Bewerberin hat das Lehramt an Hauptschulen studiert und hier sowohl die Erste Lehramtsprüfung (Note 2,78) als auch die Zweite Staatsprüfung (Note 2,22) absolviert. Gleichzeitig hat sie eine **Erweiterung** im Fach **Informatik** erfolgreich im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (Note 1,98) und in der Zweiten Staatsprüfung (Note 1,87) absolviert.

Durch die Erweiterung hat sich die Bewerberin im Vergleich zur Gesamtprüfungsnote ohne die Berücksichtigung der Erweiterung (2,50) um 0,12 in der zusammenfassenden Note verbessert (2,38 unter Berücksichtigung der Erweiterung).

Aufgrund des besonderen Bedarfs im Fach **Informatik** erhält diese Bewerberin einen Bonus von 0,3 Notenstufen und wird mit der Einstellungsnote 2,08 = 2,38 – 0,30 geführt.

Hinweis: Die Instrumente der besonderen Berücksichtigung von Erweiterungsprüfungen (sog. „Bonusregelungen“) werden jährlich einer bedarfsorientierten Prüfung unterzogen und für jedes Einstellungsverfahren (das einmal im Jahr stattfindet) neu bewertet.